

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischschau vom 1. Juni 1898 leidet dieses Ortsgesetz auf das lediglich zum Hausbedarf des Schlachtenden bez. Einführenden bestimmte Fleisch keine Anwendung.

Grimma, den 3. November 1899.

Der Stadtrath.	Die Stadtverordneten.
(L. S.) (gez.) Lobeck, Bürgermeister.	(L. S.) (gez.) Würgau, Vorsteher.

Nr. 1624 b. II M.

zu Nr. II C. 1206 a.

Das vorstehende Ortsgesetz wird hiermit genehmigt.

Dresden, am 7. November 1899.

Ministerium des Innern.	
(L. S.) (gez.) v. Meißch.	Kreher.

---

## Ordnung

für den

# Städtischen Schlachthof

zu

## Grimma.

---

Für den im Eigenthum der Stadtgemeinde Grimma stehenden Schlachthof und zugleich zur Ausführung der Ortsgesetze über den Schlachthofzwang, die Freibank, die Trichinenschau und die Gebührenordnung wird hiermit Folgendes bestimmt.

## Abschnitt I.

### Allgemeine Bestimmungen.

---

#### Geltungsgebiet der Schlachthofordnung.

§ 1., Gegenwärtige Schlachthofordnung gilt, unbeschadet der reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen, sowie orts-